Kooperationsvertrag

zwischen dem

Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF)

Besançonallee 99

79111 Freiburg

- nachfolgend "RVF" oder „Verbundgesellschaft" genannt -

und

[Name Unternehmen

[Straße]

[PLZ und Ort]

- nachfolgend "Verbundunternehmen" genannt -

Präambel

Das Verkehrsunternehmen betreibt ÖPNV-Verkehrsleistungen als erlösverantwortliches oder auch nicht erlösverantwortliches Unternehmen im Gebiet der Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF). Die Verpflichtung zum Abschluss dieser vertraglichen Regelungen ergibt sich für SPNV-Verkehrsunternehmen aus dem Verkehrsvertrag mit dem Land Baden-Württemberg, für den Regionalbus aus der allgemeinen Vorschrift des Zweckverbandes (ZRF) bzw. dem Nahverkehrsplan des ZRF, für die VAG aus der Direktvergabe der Stadt Freiburg und für Stadt- bzw. Ortsverkehre aus ihrer Beauftragung durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Weitergehende Regelungen in den jeweiligen Verträgen bzw. Vergaben gelten unverändert fort und bleiben von diesem Vertrag unberührt. Sofern die Regelungen aus diesem Vertrag den Regelungen aus den Verkehrsverträgen SPNV widersprechen, gehen die dort geregelten Verpflichtungen und Vorgaben vor. Die Verkehrsunternehmen, welche diesen Kooperationsvertrag abschließen, werden Vertragspartner des Verbunds (Verbundunternehmen).

Dieser Kooperationsvertrag dient der operativen Integration des Verbundunternehmens in die Regelungen der RVF.

§ 1 Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass alle Verbundunternehmen im Sinne des Verbundgedankens ihre Zugehörigkeit zum RVF in ihrem Außenauftritt (u.a. Fahrplanaushänge, Flyer, Werbung) kenntlich machen. Das hierfür erforderliche Verbund-Logo / Dachmarke wird den Verbundunternehmen unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Der Verbund stellt die Verbundunternehmen von Ansprüche Dritter bezüglich der Nutzung des Logos / Dachmarke frei.

(3) Die Gestaltung des Liniennetzes und des jeweiligen Leistungsangebotes erfolgt nach den Vorgaben des jeweiligen Aufgabenträgers bzw. der beauftragenden Stelle (z.B. bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden).

(4) Die Umsetzung in die betriebliche Fahrplanung ist Sache des jeweiligen Verbundunternehmens, soweit in einem Öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) oder in einer Vereinbarung über Verkehrsleistungen keine abweichende Regelung getroffen wurde.

(5) Bei Fahrplanänderungen und vergleichbaren Leistungsänderungen (u.a. Kapazitätsanpassungen, Änderungen in der Vertriebsstruktur), die die Verkehrsbedienung im RVF-Gebiet berühren, sind der RVF und alle direkt und indirekt betroffenen Partner, insb. der jeweils zuständige Aufgabenträger, unverzüglich zu informieren.

(6) Das Verbundunternehmen erkennt alle in der Versammlung der Erlösverantwortlichen des RVF beschlossenen Pflichten der Verbundunternehmen gegenüber den Fahrgästen an und unterstützt alle Partner im RVF im gemeinsamen Bemühen, möglichst viele Fahrgäste zur Nutzung des Verbundverkehrs zu bewegen.

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Verbundunternehmens

(1) Das Verbundunternehmen bleibt Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen, Verträgen mit den Aufgabenträgern und Aufgabenträgerorganisationen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten. Es führt seinen Betrieb, trägt die Aufwendungen dafür und bleibt Vertragspartner seiner Fahrgäste.

(2) Das Verbundunternehmen stellt dem RVF alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten notwendigen Informationen und Daten z.B. Fahrplandaten, Verkaufsdaten und Daten vom AFZS für die neue Einnahmenaufteilung, termingerecht zur Verfügung. Die RVF verpflichtet sich, alle ihr von den Verbundunternehmen zur Verfügung gestellten Informationen und nicht öffentliche Daten („Daten“) ausschließlich zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten zu verwenden und sie streng vertraulich zu behandeln. Die überlassenen Informationen und Unterlagen sind nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht zu Wettbewerbszwecken zu verwerten. Die RVF gewährleistet, dass diese Verpflichtung auch von der RVF eingeschalteten Mitarbeitern und Beratern beachtet wird. Die RVF sichert insbesondere zu, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen sowie alle erforderlichen und angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Daten zu vermeiden.

(3) Das Verbundunternehmen wird, soweit auch erlösverantwortlich, an den Entscheidungen und Maßnahmen der Verbundgesellschaft insbesondere über die Mitarbeit in der Versammlung der Erlösverantwortlichen (VdE) und ggf. in weiteren Arbeitsgruppen beteiligt.

(4) Die VdE beschließt über aufwands- und erlösrelevante Fragen des Verbundtarifs. Dies betrifft die Tariffortschreibung und deren Verteilung auf das Tarifsortiment (z.B. Tages-, Mo-

natskarten), eventuelle Revisionsverfahren für die Einnahmenaufteilung, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen sowie alle Fragen der Vertriebsformen. Die Regelungen zur VdE (§ 13 des RVF-Gesellschaftsvertrages) sind als Anlage 1 beigefügt.

§ 3 Finanzierung der Vertriebsaufgaben des Verbundes

(1) Vorbehaltlich abweichender Regelugen (bezüglich der Finanzierung) in Vereinbarungen über Verkehrsleistungen, insb. in einem ÖDA, beteiligt sich das Verbundunternehmen an der Finanzierung der Vertriebsaufgaben des Verbunds, insbesondere an den Umlagen für das Abo, digitalen Vertrieb und Service Tarif.

Die RVF fordert die Umlage per Rechnung an. Der Anteil am Dienstleistungsentgelt richtet sich nach dem Einnahmen-Anteil des Verbundunternehmens an den gesamten RVF-Tarifeinnahmen.

§ 4 Fahrplandaten und Verbundfahrplan

(1) Die Verbundunternehmen sind verpflichtet, die Fahrplandaten an die Datendrehscheibe der NVBW für die elektronische Fahrplanauskunft efa-bw zu liefern. Die Datenlieferung kann entweder selbst oder über einen Dritten erfolgen. Dabei ist auf eine rechtzeitige und vollständige (inkl. aller unterjährigen Änderungen) Datenlieferung zu achten.

(2) Diese Fahrplandaten werden auch für die automatische Fahrgastzählung (AFZS) verwendet. Das von der RVF festgelegte Datenformat ist zu verwenden.

(3) Soweit in Fahrzeugen Echtzeitdaten ermittelt werden, stellt das Verbundunternehmen diese Daten der NVBW als Betreiber der landesweiten Datendrehscheibe zur Verfügung, um diese in der Fahrplanauskunft zu verwenden.

(4) Der RVF informiert Kundinnen und Kunden über die RVF-Homepage zu verkehrlichen Abweichungen vom Regelbetrieb. Um dies sicherzustellen, informiert das Verbundunternehmen den RVF über geplante und ungeplante Änderungen in seinem jeweiligen Bedienungsgebiet. Hierzu wird das Formular „Baustelle-/Veranstaltungsmelder des RVF“ oder ein anderer digitaler Übermittlungsweg verwand. Bei geplanten Abweichungen erfolgt die Information spätestens 10 Werktage vor dem Ereignis, bei ungeplanten, mehrstündigen Änderungen (Sperrungen/Behinderungen) erfolgt die Information unverzüglich.

(5) Die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Haltestellen- und Linienbezeichnungen bedarf der vorherigen Zustimmung des bzw. der zuständigen Aufgabenträger und der anschließenden Meldung an die RVF.

§ 5 Haltestellen

(1) Die Haltestelle als Zugangsstelle zum öffentlichen Nahverkehr vermittelt dem Neu- und Gelegenheitskunden Kontakt zum ÖPNV-System. Die dortigen Informationseinrichtungen sollen sich deshalb aktuell, umfassend und ansprechend präsentieren.

(2) Das Verbundunternehmen wirkt aktiv an der Aufrechterhaltung bzw. Schaffung eines attraktiven und verbundeinheitlichen Auftritts des öffentlichen Nahverkehrs an seinen Zugangsstellen mit. Es verhält sich kundenorientiert und stattet die Haltestellen mit jeweils aktuellen Fahrplan- und Tarifaushängen aus; es informiert dort auch über die Angebote anderer Verkehrsmittel oder anderer Verkehrsunternehmen. Dies gilt insbesondere für Verknüpfungspunkte und gemeinsam bediente Haltestellen.

(3) Die Kennzeichnung von Haltestellen (Bus- und Straßenbahnhaltestellen) und deren Informationsinhalte sind in der (noch zu erstellenden) RVF-Haltestellen-Richtlinie festgelegt. Die Verantwortung für Haltestellenkennzeichnung ergibt sich aus den jeweiligen Liniengenehmigungen. Bei gemeinsam bedienten Haltestellen erfolgt eine Abstimmung zwischen den Verbundunternehmen. Bei Nichteinigung entscheiden die Gremien der RVF.

§ 6 Verbundtarif und Fahrausweiskontrolle

(1) Das Verbundunternehmen bevollmächtigt die Verbundgesellschaft, in ihrem Namen bei der Genehmigungsbehörde die Anträge auf Genehmigung des Verbundtarifes zu stellen und alle mit der Tarifgenehmigung verbundenen Rechte des Verbundunternehmens wahrzunehmen.

(2) Die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen für den Verbundtarif werden von der Verbundgesellschaft erarbeitet, mit der VdE abgestimmt und zur Genehmigung dem RP vorgelegt.

(3) Das Verbundunternehmen wendet auf seinen Linien bei der Beförderung von Kunden mit Start und Ziel im Verbundgebiet den RVF-Tarif in der jeweils gültigen Fassung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen an (inkl. der darin enthaltenen Serviceleistungen, z.B. Fahrradmitnahme).

(4) Es erkennt die von Dritten im RVF ausgegebenen Verbundfahrscheine an und bringt alle Erlöse, die mit dem Verkauf von im eigenen Namen ausgegebenen Verbundfahrscheinen erwirtschaftet werden, in die Einnahmeaufteilung ein.

(5) Über Tarifänderungen oder Sondertarife setzt der RVF die Verbundunternehmen mit einer angemessenen Frist in Kenntnis. Diese Frist muss insbesondere im Hinblick auf eine ggf. erforderliche Anpassung der Verkaufssysteme bemessen sein.

(6) Das Verbundunternehmen ist verpflichtet, in den Fahrzeugen (inkl. Subunternehmer -Leistungen) mindestens die den Vorgaben der geltenden Selbstverpflichtung („Verbindliche Selbstverpflichtung der Verkehrsunternehmen zu bestimmten Kontrollgraden je Verkehrstyp innerhalb des RVF") entsprechenden Fahrausweisprüfungen vorzunehmen.

(7) Der RVF ist berechtigt, in den Fahrzeugen des Verbundunternehmens (inkl. Subunternehmer-Leistungen) Fahrausweisprüfungen vorzunehmen.

§ 7 Vertrieb des RVF-Tarifs

(1) Vorbehaltlich weitergehender Regelugen in Vereinbarungen über Verkehrsleistungen, insb. in einem ÖDA ist der Vertrieb Angelegenheit des Verbundunternehmens. Diese gewährleisten die jederzeitige Einhaltung des Fahrscheinvertriebs nach den durch den Verbund definierten Standards („RVF-Vertriebsrichtlinie“).

(2) Alle Abonnements inkl. JobTickets und KombiTickets werden ausschließlich von der Verbundgesellschaft ausgegeben. Der Verbund kann die Aufgabe an Dritte übertragen.

(3) Für die Gestaltung und Inhalte der Fahrscheine sind die vom RVF festgelegten und in der VdE abgestimmten Standards, in der jeweils aktuellen Fassung, maßgebend.

(4) Für eigene Kassenfehlbeträge hat das Verbundunternehmen aufzukommen.

§ 8 Einnahmeaufteilung

(1) Alle Verbundunternehmen sind Partner in der Einnahmenaufteilung. Sie erkennen mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung die Regelungen gemäß der Richtlinie zur Durchführung der Einnahmenaufteilung im RVF (Richtlinie-EA oder RL-EA) vom 01.01.2024 sowie die Anwendungsregelungen (AwRL-EA) in der aktuell gültigen Fassung mit allen Rechten und Pflichten an. Die Richtlinie-EA (Anlage 2) und die AwRL-EA (Anlage 3) sind Bestandteile dieses Vertrages.

(2) Die Einnahmeaufteilung für das Jahr des Vertragsbeginns basiert auf den Ergebnissen der verbundweiten Fahrgasterhebung aus dem Jahr 2016 bzw. 2026 bzw. auf den Ergebnissen nachfolgender Verbunderhebungen.

(3) Die Verteilungsschlüssel werden gemäß der RL-EA aktualisiert.

(4) Die Ermittlung der Fahrgeldzuscheidung ergibt sich aus der Anwendung der RL-EA.

(5) Verbundunternehmen unterstützen die Vorbereitung und Durchführung von Verkehrserhebungen durch Bereitstellung von aktuell gültigen Fahrplandaten und Umlaufplänen in elektronischer Form (z.B. GTFS), gewähren dem Erhebungspersonal Zugang zu ihren Fahrzeugen und arbeiten bei der Kundenkommunikation mit.

§ 9 Kommunikation / Werbung / Informationsmittel

(1) Die Kommunikation des ÖPNV-Angebots im Verbundgebiet als integriertes System schließt auch ein koordiniertes Vorgehen bei werblichen Maßnahmen ein. Hier sind von dem Verbundunternehmen insbesondere die Marketing-Aktivitäten des RVF zu berücksichtigen und zu unterstützen.

(2) Der RVF stellt das von ihm herausgegebene Werbe- und Informationsmaterial dem Verbundunternehmen in ausreichendem Umfang kostenfrei zur Verfügung. Das Verbundunternehmen informiert seine Kundinnen und Kunden über den RVF-Tarif, die Fahrpläne und werbliche Aktionen. Dies gilt auch für elektronische Kanäle und Informationswege.

(3) Das Verbundunternehmen führt in seinem Auftritt die gemeinsame Dachmarke (nach den unter §1 Abs. 2 Regelungen) mit.

§ 10 Schriftform, Vertragsanpassungen dieses Vertrages

(1) Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen – einschließlich dieser Klausel – bedürfen der Schriftform.

(2) Ergeben sich aus diesem Vertrag für einen Partner wirtschaftliche Härten, verpflichten sich die Vertragspartner zur Aufnahme von Verhandlungen.

§ 11 Vertragsdauer, Kündigung

(3) Dieser Vertrag wird am 01.01.2024 wirksam und gilt auf unbestimmte Zeit.

(4) Dieser Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zeitgleich mit dem Ende einer Vereinbarung über Verkehrsleistungen (ÖDA, Verkehrsvertrag u.a.), den ein Verbundunternehmen mit dem zuständigen Aufgabenträger geschlossen hat oder wenn für die Verkehrsleistungen keine nach dem PBefG notwendigen Genehmigungen mehr vorliegen und

wenn alle Einnahmeansprüche oder sonstige finanzielle Verpflichtungen des Verbundunternehmens endgültig abgerechnet sind, es sei denn, die fragliche Vereinbarung wird lediglich durch eine Andere ersetzt.

Freiburg den,

Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH

[Ort, Datum]

[Name Unternehmen]